

Werkverkehrs-Versicherungs-Polizze Nr. w **XXXXXX** wv

Versicherungsmakler:

Name
Adresse

Versicherungsnehmer:

Name
Adresse

Versicherungsdauer:

von – bis (Datum)

beide Tage einschließlich. Wird nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Versicherung eine Kündigung ausgesprochen, so verlängert sich der Versicherungsvertrag um ein Jahr.

Versichertes Interesse
gemäß bzw. Versicherungs-
gegenstand:

Güter aus dem Handels- und Produktionsprogrammes des
Versicherungsnehmers, insbesondere mehrspurige Kraftfahrzeuge,
Großteil gebraucht bzw. Wrackfahrzeuge

Transportmittel:

betriebseigene bzw. gemietete Fahrzeuge

Geltungsbereich:

Land/Gebiet

Versicherungssumme:

EUR,-- Tagesmaximum

Deckungsumfang:

Versicherungsbedingungen für Gütertransporte im Werkverkehr

Prämie:

X % p.a. inkl. 11 % Versicherungssteuer

Selbstbehalt:

EUR **XXXX**,-- je Schadenereignis

Führender Versicherer:

Name
Adresse

Wien, **DATUM**

Für die Versicherer
Carl Schröter GmbH
Assekuranz-Kontor

Versicherungsmakler

Versicherungsnehmer

Geschriebene Bedingungen

Diese Geschriebenen Bedingungen gehen den Klauseln und Besonderen Bedingungen, diese den Allgemeinen Bedingungen und jene den gesetzlichen, überall wo sie voneinander abweichen, vor.

Sollte es in diesem Vertrag Bestimmungen geben, die einander im Einzelfall widersprechen, so finden die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bestimmungen Anwendung.

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Transporte der im Versicherungsschein näher bezeichneten Güter, einschließlich Verpackung, mit den am Deckblatt genannten Fahrzeugen, einschl. der jeweiligen Be- und Entladevorgänge.
- 1.2. Die Beförderung der Güter muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Die gewerbliche Güterbeförderung ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.3. Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers für Risiken, soweit
 - der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst und/oder
 - die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Risikenanwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.

2. Geltungsbereich

Land/Gebiet

3. Umfang der Versicherung

- 3.1. Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Güter durch
 - Unfall des Transportmittels sowie Unfälle beim Be- und Entladen;
 - Notbremsungen und Ausweichmanöver;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Einbruchdiebstahl;
 - Vandalismus nach einem Einbruch in das allseits verschlossene Kraftfahrzeug;
 - Raub oder räuberische Erpressung;
 - Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeuges mitsamt der Ladung;
 - Höhere Gewalt und andere Elementarereignisse;
 - Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen, sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung und Sabotage;
- 3.2. Der Versicherer ersetzt ferner Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte.

4. Ausschlüsse und Beschränkung der Versicherung

4.1. Ausgeschlossen sind

- die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig von Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- die Gefahren der Kernenergie sowie die Gefahren sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.
- die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand; Schäden, verursacht durch das Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;

4.2. Ist das beladene Kraftfahrzeug während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalles in einem öffentlichen Parkhaus, einer öffentlichen Tiefgarage oder auf einem gemäß den örtlichen Gegebenheiten als sicher anzusehenden Platz unbeaufsichtigt abgestellt, ersetzt der Versicherer 75% des Schadens, soweit es sich um Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges mitsamt Ladung handelt.

4.3. Für den Versicherungsschutz bei Schäden durch Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug sowie Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeuges mitsamt Ladung ist Voraussetzung, dass das Kraftfahrzeug allseits verschlossen und bei verplanten Kraftfahrzeugen die geschlossene Plane durch Kette oder sonstige ausreichenden Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen gesichert ist. Ferner ist das Kraftfahrzeug unter Anwendung aller vorhandenen Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß zu sichern.

5. **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

5.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beladung des Kraftfahrzeuges mit den versicherten Gütern.

5.2. Der Versicherungsschutz endet nach erfolgter Entladung des Kraftfahrzeuges mit der Verbringung der Güter an die endgültige Aufbewahrungsstelle, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ausladung aus dem Kraftfahrzeug folgt.

5.3. Der Versicherungsschutz ruht während des bestimmungsgemäßen Einsatzes der versicherten Güter. Die zum bestimmungsgemäßen Einsatz erforderlichen Be- und Entladevorgänge sind jedoch mitversichert.

6. **Eignung der Kraftfahrzeuge und Fahrer**

6.1. Die Versicherung gilt nur, wenn

- das Kraftfahrzeug die für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter erforderliche Eignung besitzt, sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet und amtlich zugelassen ist;
- der Fahrer über die erforderliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges verfügt und einen gültigen Führerschein besitzt;

- das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges nicht überschritten wird.

7. Versicherungswert, Ersatzleistung

- 7.1. Als Versicherungswert der Güter einschl. Verpackung gilt der Rechnungswert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zur Zeit des Transportbeginns hatten. Für bereits verkaufte Güter gilt der Verkaufspreis.
- 7.2. Für technische Geräte bis zu einem Alter von zwei Jahren wird der Wiederbeschaffungspreis ersetzt.

8. Versicherungssumme

- 8.1. Als Versicherungssumme gilt das vereinbarte Tagesmaximum (Gesamthöchstladungswert aller an einem Tag unterwegs befindlichen Kraftfahrzeuge).
- 8.2. Der Versicherer haftet für den während des versicherten Zeitraums entstandenen Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von € BETRAG,--.
- 8.3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. Das vereinbarte Tagesmaximum gilt als Höchstversicherungssumme.

9. Selbstbehalt

- 9.1. Es gilt eine Abzugsfranchise von € BETRAG,-- je Schadenereignis vereinbart.

10. Obliegenheiten

- 10.1. Die vom Versicherungsnehmer vor, bei oder nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu erfüllenden Obliegenheiten regeln sich, falls nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).
- 10.2. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6, 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) leistungsfrei.

11. Besondere Verwirkungsgründe

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder Beauftragter den Versicherungsfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

12. Zahlung der Entschädigung

- 12.1. Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 12.2. Ist aus Anlass des Versicherungsfalles eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung aufschieben.
- 12.3. Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch schriftlich abgelehnt hat.

13. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 13.1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach

Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode.

13.2. Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

13.3. Kündigt der Versicherer, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungsperiode den entsprechenden Teil der Prämie zu vergüten.

14. Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15. Maklerklausel

VMK Versicherungsmakler Ges.m.b.H. ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen für die Versicherer entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, derartige Meldungen unverzüglich der Firma Carl Schröter GmbH und/oder dem Bevollmächtigten zuzuleiten.

16. Bevollmächtigungsklausel

Die Verwaltung des Vertrages liegt bei der Carl Schröter GmbH Assekuranz-Kontor, Wien. Dies gilt gleichermaßen für die Schadenbearbeitung.

17. Gerichtsstand

Wien. Es gilt österreichisches Recht.